

Reglement über die Siedlungsentwässerung der Gemeinde Galgenen (Abwasserreglement) vom 9. August 2004 ¹

Die Gemeindeversammlung von Galgenen, gestützt auf das Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (GSchG) vom 24. Januar 1991 und dessen Ausführungsverordnungen, sowie die kantonale Verordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 19. April 2000 und deren Vollzugsverordnung, beschliesst:

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Gemeindeaufgaben

¹ Die Gemeinde erstellt und unterhält die öffentlichen Abwasseranlagen.

² Sie organisiert und überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Ableitung und Reinigung der Abwässer.

Art. 2 Genereller Entwässerungsplan

¹ Bau und Anpassungen von Abwasseranlagen erfolgen nach dem generellen Entwässerungsplan (GEP), der die öffentlichen (verbindlicher Inhalt) und zum Teil privaten (orientierender Inhalt) Abwasseranlagen (Kanalisationen, Sonderbauwerke und Abwasserreinigungsanlagen) enthält.

² Der generelle Entwässerungsplan bildet die Grundlage für den Erschliessungsplan bezüglich Abwasserentsorgung.

³ Das Erlassverfahren richtet sich nach dem kantonalen Recht. Der Erlass eines Teil-GEP über ein bestimmtes Gemeindegebiet ist möglich.

Art. 3 Öffentliche Abwasseranlagen

¹ Alle Abwasseranlagen mit Ausnahme der Gebäude- und Grundstückanschlussleitungen gelten als öffentlich, wenn sie nicht gestützt auf Art. 4 als privat ausgeschieden werden.

² Die öffentlichen Abwasseranlagen sind im GEP als solche zu bezeichnen.

³ Der Ausbau der öffentlichen Abwasseranlagen erfolgt nach einem Programm, welches gestützt auf das Ausbauprogramm des Erschliessungsplanes durch den Gemeinderat nach Massgabe der Bedürfnisse, des öffentlichen Interesses und der finanziellen Mittel aufgestellt wird.

Art. 4 Private Abwasseranlagen

¹ Bei besonderen Verhältnissen können private Abwasseranlagen als Groberschliessung erstellt, beibehalten und betrieben werden. Diese sind im GEP oder durch Gemeinderatsbeschluss zu bezeichnen.

² Als besondere Verhältnisse gelten namentlich:

- a) abgeschiedene, noch nicht erschlossene Kleinbauzonen;
- b) Sanierungsgebiete ausserhalb der Bauzonen;
- c) bestehende Sammelkanäle, die rechtmässig als private erstellt wurden.

³ Vor Baubeginn einer privaten Abwasseranlage ist unter Vorlage eines Detailprojektes die Bewilligung des Gemeinderates und ausserhalb der Bauzone jene des Kantons einzuholen. Die Trägerschaft und die späteren Eigentumsverhältnisse sind vorgängig zu regeln.

Art. 5 Vorzeitige Erstellung

¹ Bedingt die Bautätigkeit die vorzeitige Erstellung einer öffentlichen Abwasseranlage, so erstellt diese die Gemeinde, sobald die Finanzierung gesichert ist.

² Fehlt ein entsprechender Gemeindegeld, können die interessierten Privaten die fehlende Finanzierung zusichern. Die Bedingungen und eventuellen Rückzahlungen sind vor Baubeginn vertraglich zu regeln.

³ Die Beiträge und Gebühren nach diesem Reglement bleiben vorbehalten.

Art. 6 Übernahme privater Sammelkanäle

¹ Der Gemeinderat kann nach Massgabe des GEP und auf Antrag der Eigentümer private Sammelkanäle als öffentliche Anlagen erklären, wenn diese dem Charakter einer öffentlichen Kanalisation entsprechen. Als Gegenleistung übernimmt die Gemeinde den zukünftigen Unterhalt und den späteren Ersatz. Die Übernahme von privaten Leitungen erfolgt, wenn die zu übernehmende Leitung:

- a) den Charakter einer Sammelleitung aufweist und in Anlage und Ausführung den Grundsätzen entspricht, die für öffentliche Kanalisationsleitungen gelten;
- b) einen minimalen Durchmesser (Lichtweite) von 20 cm aufweist, dem Stand der Technik entspricht, sich in einem einwandfreien Zustand befindet sowie von der Gemeinde geprüft und abgenommen ist;
- c) im Grundbuch eingetragen und in Ausführungsplänen dargestellt wird.

² Eine Entschädigung durch die Gemeinde wird nur geleistet für öffentliche Sammelkanäle, die nach Art. 5 vorfinanziert und vorzeitig erstellt wurden.

Art. 7 Aufsicht über die Abwasseranlagen

¹ Bau, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen und privaten Abwasseranlagen unterstehen der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser kann die Vorbereitungen der Geschäfte und die Überwachung der Anlagen einer behördlichen Kommission übertragen und zur Begutachtung Fachleute beiziehen.

² Die Gemeinde führt über alle Abwasseranlagen, Anschlüsse, Versickerungen und zusammenhängenden Plätze und Strassen über 500 m² ein Verzeichnis.

³ Wenn infolge Vernachlässigung des Unterhalts privater Abwasseranlagen Gefahren oder Missstände in gewässerschützerischer oder gesundheitspolizeilicher Hinsicht für den Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen oder zu befürchten sind, kann der Gemeinderat, nach erfolgloser Mahnung, die notwendigen Massnahmen auf Kosten des Unterhaltspflichtigen vorkehren.

Art. 8 Finanzierung

¹ Die Kosten für Bau, Betrieb, Unterhalt, Sanierung und Ersatz öffentlicher Abwasseranlagen werden bestritten durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Grundeigentümer;
- b) Beiträge der Gemeinde;
- c) allfällige Abgeltungen oder Beiträge von Bund und Kanton.

² Die Finanzierung richtet sich nach dem Verursacherprinzip und den Grundsätzen einer Spezialfinanzierung.

³ An die Projektierungs- und Baukosten von abwassertechnischen Sanierungen ausserhalb des Baugebietes kann der Gemeinderat bis maximal 20 % leisten, sofern für die Beteiligten unzumutbare Kosten entstehen. Der Gemeinderat entscheidet darüber innert eines Jahres nach der Beitragszusicherung des Kantons.

II. DER UMGANG MIT ABWASSER

Art. 9 Definition von Abwasser

¹ Als Abwasser gilt das durch Gebrauch veränderte Wasser, in der Kanalisation stetig abfließendes Wasser sowie das von bebauten oder befestigten Flächen abfließende Regenwasser.

² Das Abwasser gilt als verschmutzt, wenn es ein Gewässer verunreinigen kann. Bei unklaren Fällen entscheidet der Gemeinderat bzw. die kantonale Gewässerschutzfachstelle.

³ Gestützt darauf wird die Behandlung des verschmutzten Abwassers angeordnet oder die Einleitung in ein Gewässer oder die Versickerung bewilligt.

Art. 10 Entwässerungssystem

¹ Der GEP bestimmt das Entwässerungssystem im Kanalisationsbereich.

² Unabhängig vom System sind bei Neubauten das verschmutzte und das unverschmutzte Abwasser bis ausserhalb der Gebäude bzw. an die Grundstücksgrenze getrennt abzuleiten.

³ Im Trennsystem wird verschmutztes Abwasser getrennt vom Regenwasser der ARA zugeleitet. Im Mischsystem wird unverschmutztes und verschmutztes Abwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Art. 11 Anschlusspflicht für verschmutztes Abwasser

¹ Im Kanalisationsbereich sind alle verschmutzten Abwässer in die Kanalisation einzuleiten. Zum Kanalisationsbereich gehören Bauzonen sowie weitere Gebiete mit Kanalisationen und die Gebiete, für welche der Anschluss an die Kanalisation zweckmässig und zumutbar ist.

² Ausgenommen von einem Kanalisationsanschluss sind:

- a) Häusliches Abwasser aus Landwirtschaftsbetrieben mit erheblicher Nutztierhaltung, sofern das Schmutzwasser in ausreichend grossen, dichten Jauchegruben ohne Überlauf gespeichert wird und die einwandfreie landwirtschaftliche Verwertung zusammen mit der Gülle gewährleistet ist.
- b) Abwässer, die für die zentrale Reinigung nicht geeignet sind. Diese dürfen nur mit einer besonderen Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle abgeleitet oder behandelt werden.

Art. 12 Unverschmutztes Abwasser

¹ Unverschmutztes Abwasser wie z.B. sauberes Regenwasser ist gemäss GEP versickern zu lassen oder einem Vorfluter zuzuleiten. Dachwasser ist, wo möglich, versickern zu lassen. Die Versickerung hat in der Regel auf dem Grundstück zu erfolgen, auf dem das nicht verschmutzte Abwasser anfällt.

² Stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Sicker-, Grund-, Drainage-, Bach-, Kühl- und Quellenwasser usw.) wie auch sauberes Abwasser aus Wärmepumpen usw. darf nicht der ARA zugeleitet werden. Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Einleitungen von unverschmutztem Abwasser in ein oberirdisches Gewässer bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle und des Bezirksrates, sofern die Einleitung nach GEP nicht allgemein vorgesehen ist.

Art. 13 Verschmutztes Regenwasser

¹ Verschmutztes Regenwasser von offenen Autowaschplätzen und gewerblichen Arbeits- oder Verkehrsflächen kann der ARA zugeleitet werden, wenn die ausreichende Kapazität der Anlagen nachgewiesen ist. Ist der Anschluss solcher Plätze an die ARA nicht möglich, dürfen darauf

keine wasserverschmutzenden Tätigkeiten (wie Autowaschen, usw.) ausgeführt werden. Andernfalls ist im Bewilligungsverfahren nachzuweisen, mit welchen Massnahmen eine einwandfreie Einleitung des Abwassers möglich ist.

² Die Entwässerung von Verkehrswegen hat gemäss der BUWAL-Wegleitung zu erfolgen. Das Regenwasser von Strassen und Plätzen soll oberflächlich oder verteilt über den Rand, möglichst in eine belebte Bodenschicht, versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen für Platzwasser sind gemäss den Anordnungen der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu erstellen.

Art. 14 Einleitbedingungen für Abwasser

¹ Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlagen der Kanalisation und der ARA schädigt, noch deren Betrieb, Unterhalt und Reinigung beeinträchtigt oder das tierische und pflanzliche Leben im Vorflutgewässer gefährdet. Massgebend sind die eidgenössischen Bestimmungen in der Gewässerschutzverordnung.

² Es ist insbesondere verboten, folgende Stoffe mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuzuleiten:

- a) Gase und Dämpfe, über 60 Grad Celsius warmes Abwasser in grösseren Mengen;
- b) Giftige, feuer- und explosionsfähige und radioaktive Stoffe;
- c) Jauche und Abflüsse aus Ställen, Miststöcken, Futtersilos, sowie konzentrierte Flüssigkeiten wie Blut usw.;
- d) Stoffe, die die Kanalisation verstopfen können, wie Sand, Zement, Betonmilch, Schutt, Kehricht, Küchenabfälle, Metzgereiabfälle, Lumpen usw.;
- e) Dickflüssige, ölige und breiige Stoffe, z.B. Bitumen, Teer, Maschinenöl usw.;
- f) Säure- und alkalihaltige Flüssigkeiten in schädlichen Konzentrationen.

³ Abfallzerkleinerer dürfen nicht an die Abwasseranlagen angeschlossen werden.

⁴ Der Verursacher haftet für den angerichteten Schaden.

Art. 15 Industrielle und gewerbliche Abwasser

¹ Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sowie öffentlichen Anlagen, welche nicht dem Art. 12 Abs. 1 entsprechen, sind vor deren Anschluss an die öffentliche Kanalisation ausreichend vorzubehandeln. Massgebend ist die Gewässerschutzverordnung des Bundes.

² Die Einleitungen bedürfen einer Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

³ Mit dem Anschlussgesuch für solche Abwasser ist das Projekt der Vorbehandlungsanlage einzureichen. Nötigenfalls kann die kantonale Gewässerschutzfachstelle auf Kosten des Gesuchstellers die Expertise einer neutralen Stelle verlangen und Fristen für die Projekteingabe festsetzen.

⁴ Eine erteilte Bewilligung für die Vorbehandlung industrieller oder gewerblicher Abwasser kann entschädigungslos aufgehoben oder an strengere Bedingungen geknüpft werden, wenn sie sich als zu wenig wirksam erweist oder Auflagen nicht eingehalten sind.

Art. 16 Öl- und Fettabscheider

¹ Nichtgewerbliche Einstellgaragen und Autowaschplätze sind ohne Ölabscheider über Schlammsammler an die zentrale ARA anzuschliessen oder mit einem abflusslosen, dichten Schacht auszurüsten.

² Garagebetriebe, Autowaschanlagen, Tankstellen und andere Betriebe mit wassergefährdenden Stoffen benötigen entsprechend den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle Mineralölabscheider, Benzinabscheider oder spezielle Abwasserbehandlungsanlagen.

³ Wo erhebliche Mengen fetthaltiger Abwässer anfallen (wie z.B. in Grossküchen, Schlachthäusern, Metzgereien usw.) und Abwässer aus Grosswäschereien, sind geeignete Fettabscheider oder entsprechende Vorbehandlungsanlagen gemäss den Vorgaben der kantonalen Gewässerschutzfachstelle einzubauen und zu unterhalten.

Art. 17 Einzelreinigungsanlagen

¹ Der GEP legt die Gebiete fest, in denen andere Systeme als zentrale Abwasserreinigungsanlagen zulässig sind, und wie das Abwasser zu beseitigen ist.

² Das verschmutzte Abwasser von Grundstücken, die nicht oder noch nicht an eine zentrale Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, muss durch eine geeignete, private Einzelanlage gereinigt werden.

³ Die Erstellung oder Änderung von privaten Anlagen, deren behandeltes Abwasser in ein Gewässer eingeleitet oder versickert wird, bedarf der Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle.

⁴ Mit dem Anschluss an die zentrale Abwasserreinigungsanlage (ARA) sind die vom Gemeinderat bezeichneten Einzelanlagen, mit Ausnahme der Mineralölabscheider und der Anlagen zur Vorbehandlung industrieller und gewerblicher Abwässer, ausser Betrieb zu nehmen und einwandfrei zu überbrücken. Der Gemeinderat setzt angemessene Fristen fest.

⁵ Der Grundeigentümer sorgt für den Einbau der notwendigen Entlüftungen und Geruchsverschlüsse oder Abwasserpumpen bei selbst zu verantwortenden, zu tief liegenden Anschlüssen.

Art. 18 Grundstückentwässerung und Durchleitungsrechte

¹ Private Entwässerungsanlagen dürfen nur mit schriftlicher Bewilligung des Gemeinderates erstellt und angeschlossen werden. Der Gemeinderat prüft, ob eine Bewilligung der kantonalen Gewässerschutzfachstelle erforderlich ist.

² Anschlüsse an die öffentliche Kanalisation haben fachgerecht bei den Kontrollschächten zu erfolgen. Ausnahmsweise und in begründeten Fällen können Anschlüsse zwischen den Schächten in der Kanalisation erstellt werden. Die Anschlüsse müssen in jedem Fall kontrollierbar sein.

³ Die Anschlussleitungen von einem Grundstück bis zur öffentlichen Kanalisation hat der Eigentümer auf eigene Kosten zu erstellen, zu unterhalten und zu reinigen. Der Anschluss hat innert eines Jahres seit Anschlussmöglichkeit zu erfolgen. Erfüllt der Eigentümer diese Pflicht, trotz schriftlicher Mahnung, innert der vom Gemeinderat angesetzten Frist nicht, so lässt dieser die nötigen Arbeiten auf Kosten des Eigentümers ausführen.

⁴ Die Kosten der Anpassung von Liegenschaftsentwässerungsanlagen an die öffentliche Kanalisation sind von den Grundeigentümern zu tragen.

⁵ Muss für die Erstellung einer privaten Anschlussleitung öffentlicher Grund und Boden beansprucht werden, ist hierfür keine besondere Entschädigung zu leisten. Dafür muss der frühere Zustand wieder hergestellt werden.

⁶ Jedes Grundstück ist in der Regel für sich zu entwässern. Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Anschlussleitungen bewilligt und wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitung, Erstellung, Unterhalt usw.) vertraglich zu regeln.

⁷ Der Gemeinderat ist befugt, an private Kanalisationen, die an eine öffentliche Kanalisation angeschlossen sind, weitere private Kanalisationen anschliessen zu lassen, sofern sie genügend Kapazität aufweisen und dem Eigentümer daraus kein Schaden entsteht. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach den Bestimmungen über die Mitbenützung von Erschliessungsanlagen.

⁸ Der Gemeinde sind die notwendigen Durchleitungsrechte gegen Entschädigung zu gewährleisten.

Art. 19 Bau- und Betriebsvorschriften

¹ Für den Bau und Betrieb der Hausanschlüsse und Einzelreinigungsanlagen sind die jeweiligen Normen oder Richtlinien des Verbandes Schweiz. Abwasser- und Gewässerschutzfachleute (VSA) zu beachten.

² Alle Entwässerungsanlagen müssen ständig in gutem betriebsbereitem Zustand gehalten werden. Insbesondere ist zu beachten:

- a) Die Gemeinde entleert und reinigt auf Kosten der Inhaber die Einzelreinigungsanlagen jährlich mindestens ein- bis zweimal bis auf ca. 20 % des Inhalts. Sie müssen vor der Inbetriebnahme und nach jeder Reinigung und grösseren Schlammmentnahme sofort wieder mit Frischwasser gefüllt werden.
- b) Schlammsammler, Fett- und Mineralölabscheider sind mindestens vierteljährlich zu kontrollieren und ihre Rückstände nach Bedarf zu entfernen.
- c) Das Abscheidegut dieser Anlage sowie Schlamm aus den Einzelkläranlagen sind gemäss den gesetzlichen Bestimmungen zu beseitigen und dürfen unter keinen Umständen in die Kanalisationsleitungen oder in ober- bzw. unterirdische Gewässer eingebracht werden.
- d) Die Entsorgung ist zu dokumentieren und während fünf Jahren aufzubewahren.
- e) Geruchsverschlüsse müssen stets mit Wasser aufgefüllt sein.
- f) Die speziellen Vorbehandlungsanlagen, z.B. Neutralisationen, Emulsions-Spaltanlagen usw., sind gemäss Anleitungen der Lieferfirma oder Weisungen des Gemeinderates bzw. der kantonalen Gewässerschutzfachstelle zu überprüfen und zu unterhalten.

III. BEWILLIGUNGSVERFAHREN UND BEHÖRDLICHE KONTROLLEN

Art. 20 Bewilligungsgesuch

¹ Für die Erstellung oder Änderung einer Liegenschaftsentwässerungsanlage sind rechtzeitig die notwendigen Bewilligungen einzuholen. Jede Nutzungsänderung eines angeschlossenen Objektes ist bewilligungspflichtig. Dazu sind die erforderlichen Pläne und Beschriebe beizubringen.

² Dem schriftlichen Gesuch sind neben Angaben über Art und Herkunft der Abwässer vom Gesuchsteller und Projektverfasser unterzeichnete Pläne beizulegen, und zwar:

- a) Auszug aus dem aktuellen Grundbuchplan mit Angabe des öffentlichen Kanals und der Anschlussleitungen;
- b) Kanalisationsplan im Mst. 1:100, evtl. 1:50 mit Kotierungen (in 3-facher Ausführung). Der Plan ist nach den jeweils gültigen VSA-Richtlinien zu erstellen;
- c) Längenprofile, sofern solche als notwendig erachtet werden;
- d) Allenfalls weitere Planunterlagen und Berechnungsgrundlagen von eventuellen Einzelreinigungsanlagen und Abwasservorbehandlungsanlagen, wie z.B. Öl- und Fettabscheidern usw.;
- e) Die Durchleitungsrechte sind zu belegen.

Art. 21 Kontrolle und Abnahme, Betriebskontrollen

¹ Die Vollendung der Entwässerungsanlage ist der vom Gemeinderat bezeichneten Kontrollstelle vor dem Eindecken zu melden. Diese lässt die erstellten Anlagen prüfen und verfügt die Änderungen vorschriftswidriger Ausführungen.

² Nach Bauvollendung sind der Gemeinde bereinigte Ausführungspläne der Entwässerungsanlagen zur Verfügung zu stellen. Wird nach erfolgter Aufforderung kein revidierter Ausführungsplan, welcher der tatsächlichen Situation entspricht, eingereicht, kann die Gemeinde diesen zulasten der Bauherrschaft in Auftrag geben.

³ Dem Gemeinderat und seinen Organen steht das Recht zu, die Liegenschaftsentwässerungsanlagen jederzeit zu kontrollieren und die Beseitigung von Übelständen anzuordnen.

⁴ Die durch den Gemeinderat oder dessen Organe vorgenommene Prüfung und Kontrolle entbindet weder den Bauherrn noch den Unternehmer von der Verantwortung der richtigen Ausführung.

Art. 22 Bewilligungsgebühr

¹ Für das Bewilligungsverfahren und die Kontrolle kann der Gemeinderat eine Gebühr im Rahmen der kantonalen Gebührenordnung erheben.

² Mehrmalige Prüfungen und Kontrollen können mit erhöhten Gebühren belegt werden.

Art. 23 Sicherstellung

¹ Zur Sicherstellung der Erfüllung der an eine Bewilligung geknüpften Bedingungen und Auflagen kann der Gemeinderat eine angemessene Sicherheit (Abschluss einer Versicherung, Solidarbürgschaft, Kaution usw.) verlangen.

² Zudem steht der Gemeinde für alle Forderungen, die sich auf die Gewässerschutzgesetzgebung des Bundes und des Kantons sowie das Abwasserreglement der Gemeinde stützen und für die der Grundeigentümer haftet, ein gesetzliches Grundpfandrecht gemäss den Bestimmungen des Einführungsgesetzes zum schweizerischen Zivilgesetzbuch zu.

IV. BEITRÄGE UND GEBÜHREN DER GRUNDEIGENTÜMER AN DIE ABWASSERANLAGEN

Art. 24 Grundsätze

¹ Die Grundeigentümer entrichten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt, die Sanierung und den Ersatz der öffentlichen Abwasseranlagen:

- a) einen einmaligen Erschliessungsbeitrag,
- b) eine einmalige Anschlussgebühr,
- c) wiederkehrende Benützungsgebühren.

Die Beiträge und Gebühren werden im Sinne der nachfolgenden Bestimmungen berechnet.

² Der Gemeinderat kann von dieser Berechnung abweichen, wenn die Höhe der Beiträge und Gebühren im Einzelfall dem Nutzen, den das Grundstück durch den Bau, Unterhalt und Betrieb der Abwasseranlagen erfährt, offensichtlich nicht entspricht. Abweichungen werden nur aufgrund eines ausgewiesenen Fachberichtes bewilligt.

³ Veräussert ein Eigentümer sein Grundstück oder ein Baurechtsnehmer sein Baurecht, bevor aufgelaufene und gestundete Beiträge oder Gebühren getilgt sind, haftet der Erwerber neben dem bisherigen Eigentümer unter solidarischer Mithaftung (Sukzession) für die Zahlungsausstände.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist werden Beiträge und Gebühren mit einem Verzugszins belastet (1. Hypothek SKB für Neubauten + 1%, Stand jeweils 1. Januar des laufenden Jahres).

Art. 25 Erschliessungsbeitrag

¹ Der Erschliessungsbeitrag dient der Mitfinanzierung der Erstellungskosten von öffentlichen Abwasseranlagen. Die Gemeinde kann den Erschliessungsbeitrag für neu eingezontes Bauland, welches bereits durch einen öffentlichen Sammelkanal erschlossen ist oder neu erschlossen werden muss, erheben.

² Der Erschliessungsbeitrag beträgt Fr. 9.-/m² (Indexstand 1.1.2004).

³ Keine Beiträge werden erhoben, wenn die Erschliessung mittels privat finanziertem Sammelkanal (ohne Rückvergütung durch die Gemeinde) erfolgt oder wenn ein Grundstück aus öffentlich-rechtlichen Gründen unüberbaubar ist.

⁴ Der Beitrag wird mit dem Beginn der Ausführung des Sammelkanals resp. mit der Erteilung der ersten Baubewilligung fällig. Er wird von jenem geschuldet, der im Zeitpunkt der Fälligkeit Eigentümer bzw. Baurechtsberechtigter des Grundstücks ist.

⁵ Die erhobenen Erschliessungsbeiträge werden mit den künftigen Anschlussgebühren für Bauten und Anlagen auf dem mit der Erschliessungsgebühr belasteten Bauland anteilmässig verrechnet, sofern nicht bei der Gebührenerhebung eine andere Regelung vereinbart wurde.

Art. 26 ³ Anschlussgebühren für bestehende und neue Bauten

¹ Für die Grundstückentwässerung der bestehenden und neuen Gebäude und Anlagen haben die Grundeigentümer an die Erstellung und den Unterhalt der Abwasseranlage eine einmalige Anschlussgebühr zu leisten:

- a) beim Neuanschluss einer Baute oder Anlage;
- b) bei der Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage;
- c) beim Umbau oder bei einer Nutzungsänderung einer bestehenden Baute oder Anlage.

² Gebühren sind auch dann zu entrichten, wenn der Anschluss über eine private Leitung erfolgt.

³ Die Berechnung der Anschlussgebühren erfolgt nach den folgenden Kriterien:

- a) Nutzungszweck gemäss dem Planungs- und Baugesetz und dem Baureglement;
- b) Gebäudekubatur gemäss der SIA-Norm 416;
- c) Anzahl der Einwohnergleichwerte (EW) von Bauten und Anlagen gemäss den Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA).

⁴ Die Anschlussgebühren betragen bei Neubauten:

- | | |
|---|---------------------------------------|
| a) Wohnbauten | Fr. 9.-/m ³ + Fr. 220.-/EW |
| b) Büro- und Gewerbebauten sowie Nebenbauten | Fr. 6.-/m ³ + Fr. 220.-/EW |
| c) Industrie-, Fabrikations- und Lagerbauten | Fr. 4.-/m ³ + Fr. 220.-/EW |
| d) Tief- und Sammelgaragen ab 60 m ² Grundfläche | Fr. 4.-/m ³ |
| e) öffentliche Bauten | Fr. 6.-/m ³ + Fr. 220.-/EW |

Bei Anlagen, welche an die Kanalisation angeschlossen werden, jedoch weder eine Kubatur noch Einwohnergleichwerte aufweisen, werden die Anschlussgebühren durch den Gemeinderat oder durch eine von ihm bezeichnete Stelle anhand der anfallenden Abwassermenge eingeschätzt.

⁵ Bei bestehenden Gebäuden, die neu an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, beträgt die Anschlussgebühr 50 % der Anschlussgebühr für Neubauten gemäss Art. 26 Abs. 4.

⁶ Der Gemeinderat kann die Anschlussgebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von maximal 25 % zulässig sind. Diese Gebührenanpassungen sind zu veröffentlichen.

⁷ Die Anschlussgebühren sind vor Baubeginn zu bezahlen.

⁸ Leitet der Grundeigentümer das unverschmutzte Meteorwasser auf eigene Kosten einer technisch einwandfreien Versickerungsanlage zu, so wird die Anschlussgebühr im Verhältnis der Flächen, jedoch um höchstens 20 % ermässigt.

⁹ Für industrielle und gewerbliche Betriebe kann der Gemeinderat die Anschlussgebühren unter Berücksichtigung der Art und Menge des Abwassers je nach Belastungsgrad für eine ARA erhöhen oder ermässigen. Abweichungen werden nur aufgrund eines Fachberichtes bewilligt.

Art. 27 Anschlussgebühren bei Ersatz-, Erweiterungs-, Um- und Wiederaufbauten sowie bei Nutzungsänderungen

¹ Bei Änderungen in der Art der Überbauung oder Benützung eines angeschlossenen Grundstückes sowie bei Wiederaufbau sind die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen anzupassen und der entsprechende Mehrbetrag nachträglich zu entrichten.

² Dabei wird bei Ersatz-, Erweiterungs- und Wiederaufbauten nur die Mehrkubatur und die Zunahme der Einwohnergleichwerte berechnet. Bei Umbauten werden nur die Einwohnergleichwerte neu berechnet. Umbauten mit zusätzlicher Kubatur gelten als Erweiterungsbauten.

³ Bei Nutzungsänderungen werden die Anschlussgebühren den neuen Verhältnissen angepasst. Dabei werden die Anschlussgebühren für die alte Nutzung gemäss dem geltenden Reglement in Abzug gebracht.

⁴ Eine Rückerstattung der Anschlussgebühren ist ausgeschlossen.

Art. 28 Benutzungsgebühren

¹ Zur Deckung der Betriebs-, Unterhalts- und Erneuerungskosten des Kanalisationsnetzes und der zentralen Abwasserreinigungsanlage haben die Grundeigentümer der Objekte, welche der öffentlichen Kanalisation angeschlossen sind, oder das Abwasser auf anderem Wege über die ARA entsorgen, eine jährliche Benutzungsgebühr zu bezahlen.

² Die Benutzungsgebühr, bestehend aus Grundgebühr und Verbrauchsgebühr, hat die Kosten gemäss Abs. 1 zu decken und beträgt:

a) Jährliche Grundgebühr:

Pro Verrechnungseinheit

Fr. 48.-

Als Verrechnungseinheit wird die Wasseruhr, unabhängig von der Anzahl der angeschlossenen Wohn- oder Gewerbeeinheiten oder andere Anschlüsse, bezeichnet. Wo eine Wasseruhr fehlt, wird nach Verbrauchereinheiten in analogem Sinne, wie wenn eine Wasseruhr installiert würde, abgerechnet. Die Grundgebühr deckt im Wesentlichen den administrativen Aufwand.

b) Jährliche Verbrauchsgebühr:

Bei Liegenschaften mit Wasserzähler pro m³

Frischwasserbezug

Fr. 1.20

Beim Fehlen einer Wasseruhr beträgt die Benutzungsgebühr Fr. 30.- je Einwohnergleichwert und Jahr.

³ Für öffentliche und private Plätze und Strassen mit mehr als 500 m² Fläche wird eine Pauschalgebühr erhoben, welche die Anschluss- und Benutzungsgebühren abdeckt. Die jährliche Pauschale für öffentliche und private Strassen und Plätze mit einer abflusswirksamen Fläche von mehr als 500 m² beträgt 10 Rappen pro m². Bei Privatstrassen und Plätzen, die im Eigentum verschiedener Grundeigentümer sind, wird die Pauschalgebühr nicht in Rechnung gestellt, wenn der Flächenanteil des einzelnen Grundeigentümers weniger als 500 m² beträgt.

⁴ Der Gemeinderat kann die Höhe der Gebühren im Umfang eintretender Kostenveränderungen anpassen, wobei jedoch Zu- und Abschläge von höchstens 50 % zulässig sind. Die Gebührenanpassungen sind zu publizieren.

⁵ Für besonders schwer zu reinigende bzw. stark verschmutzte Abwässer ist durch den Gemeinderat die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zum Verschmutzungsgrad von häuslichem Abwasser angemessen zu erhöhen.

⁶ Sofern bei Industrie- und Gewerbebetrieben weniger als 75 % des bezogenen Frischwassers als Abwasser anfällt, erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen eingeleiteten Abwassermenge eine angemessene Reduktion der Gebühr (z.B. Gärtnereien). Der erforderliche Nachweis ist vom Abwassererzeuger mittels Gutachten zu erbringen.

⁷ Für stetig anfallendes unverschmutztes Abwasser (Art. 12 Abs. 2), das der ARA zugeführt wird, wird die Verbrauchsgebühr im Verhältnis zur reinen Schmutzabwassermenge mit einem Zuschlag bis max. 20 % belegt.

⁸ Für Brauchwasser, welches aus Regenwassersammlungen oder dergleichen gewonnen und der ARA zugeleitet wird, ist die Benützungsgebühr gleich hoch wie in Art. 28 Abs. 2. Die Menge wird entsprechend ähnlicher Liegenschaften geschätzt.

⁹ Einzug und Fälligkeit der jährlichen Benützungsgebühr bestimmt der Gemeinderat. Rechnungsschuldner ist der Grundeigentümer zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung. An Eigentümergemeinschaften erfolgt eine gemeinsame Rechnungsstellung. Die Eigentümergemeinschaft bestimmt den Rechnungsempfänger.

¹⁰ Rückerstattungen der Grundgebühr pro rata werden erst bei Überschreiten von 6 Monaten vorgenommen.

Art. 29 Ermittlung der Benützungsgebühr

¹ Die Benützungsgebühr wird nach dem Frischwasserverbrauch gemäss Ablesung der Wasseruhr berechnet. Die Wasserwerke und Wasserbezüger sind verpflichtet, die Daten über den Wasserverbrauch der Gemeinde unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Der Gemeinderat kann den Einbau einer Wasseruhr zu Lasten des Eigentümers verfügen.

² Sind ausnahmsweise keine Wasseruhren installiert, erfolgt die Berechnung pauschal gemäss Art. 28 Abs. 2 dieses Reglements.

³ Dazu sind die Ansätze so zu berechnen, dass sie dem Verbrauch in einem Gebäude mit Wasseruhren entsprechen.

⁴ Wasserbezüger mit einem grossen Bedarf an Frischwasser, welches die Abwasserreinigung nicht belastet, wie z.B. für Kühlzwecke usw. können mit Bewilligung des Gemeinderates eine zusätzliche Wasseruhr installieren. Das damit gemessene Wasser ist von der Gebührenpflicht befreit, darf aber nicht in die öffentliche Kanalisation geleitet werden.

V. STRAF- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 30 Strafen

¹ Mit Haft oder Busse wird bestraft:

- a) wer ohne die erforderlichen Bewilligungen Abwasseranlagen erstellt oder Abwässer in öffentliche Leitungen oder Oberflächengewässer einleitet;
- b) wer schädliche Abwässer mittelbar oder unmittelbar der Kanalisation zuleitet (Art. 14);
- c) wer Abfallzerkleinerer an eine Abwasseranlage anschliesst (Art. 14);
- d) wer industrielle oder gewerbliche Abwässer ohne die erforderliche Vorbehandlung einleitet oder die erforderlichen Öl- und Fettabscheider nicht erstellt (Art. 15 und 16);
- e) wer eine Entwässerungsanlage nicht ständig in betriebsbereitem Zustand hält (Art. 19).

² Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar.

³ Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen von Bund und Kanton.

Art. 31 Beschwerderecht

¹ Gegen die an eine behördliche Kommission delegierten Verfügungen kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

² Gegen die Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen seit dem Erlass beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Art. 32 ² Inkrafttreten

¹ Dieses Reglement bedarf der Zustimmung der Stimmberechtigten und der Genehmigung des Regierungsrates. Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

² Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Kanalisationsreglement vom 30. April 1967 aufgehoben.

³ Der Gemeinderat wird mit dem Vollzug beauftragt.

¹ Beraten an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2004 und angenommen an der Urnenabstimmung vom 17. April 2005 mit 518 Ja gegen 173 Nein. Vom Regierungsrat genehmigt mit RRB Nr. 665/2005 vom 24. Mai 2005.

² Durch den Gemeinderat am 27. Juni 2005 auf den 1. Oktober 2005 in Kraft gesetzt.

³ Abs. 3 lit. b: SIA-Norm 116 ersetzt durch SIA-Norm 416 (Gemeinderatsbeschluss vom 8. August 2005). Dabei ist für die Gebäudekubatur das Gebäudevolumen (Figur 8) und das Aussen-Konstruktionsvolumen (Figur 12 im Anhang zur SIA Norm 416) massgebend.